

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Kulturbeirat der Stadt Ingolstadt

vom 14.12.2021

Der Stadtrat hat beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Kunst und der Kultur sowie bzgl. der Vergabe der kulturellen Auszeichnungen einen Kulturbeirat zu bilden. Er erlässt für die Tätigkeit des Kulturbeirates folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Kulturbeirates

Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, den Ausschuss für Kultur und Bildung und die Stadtverwaltung in künstlerischen und kulturellen Fragen zu beraten, Empfehlungen auszusprechen und die Zusammenarbeit der Stadt mit der Freien Szene, kulturellen Organisationen und Einrichtungen zu fördern. Der Stadtrat, der Ausschuss für Kultur und Bildung und die Stadtverwaltung können in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten Stellungnahmen des Kulturbeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.

Außerdem berät der Kulturbeirat jährlich über die kulturellen Auszeichnungen (Kultur- oder Kunstpreis, Kunstförderpreis, Klassikförderpreis, Jazzförderpreis) *sowie zudem alle zwei Jahre über den Klaus-W.Sporer-Preis* und unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag für die Vergabe der vorgenannten Preise (siehe hierzu die Richtlinien über die Verleihung von Preisen der Stadt Ingolstadt für kulturelle Leistungen).

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

1. Dem Kulturbeirat gehören an:

- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Bildung als Vorsitzende/r des Kulturbeirates,
- alle Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- der Kulturreferent/die Kulturreferentin,
- der Leiter/die Leiterin des Kulturamtes,
- der Leiter/die Leiterin des Museums für Konkrete Kunst,
- der Leiter/die Leiterin der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule,
- der Intendant/die Intendantin des Stadttheaters,
- ein/e Vertreter/in des Stadtjugendrings Ingolstadt,
- ein/e Vertreter/in des Jugendparlaments,
- ein/e Vertreter/in des BBK Obb. Nord und Ingolstadt e.V.,
- ein/e Vertreter/in des Kunstverein Ingolstadt e.V.,
- ein/e Vertreter/in des Altstadttheaters Ingolstadt,
- ein/e Vertreter/in des Konzertverein Ingolstadt e.V.,
- ein/e Vertreter/in des Neue Sicht e.V.,
- ein/e Vertreter/in des KulturKAP e.V.,
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Georgischen Kammerorchesters Ingolstadt,
- der Leiter/die Leiterin des Sachgebiets Urbankultur des Kulturamtes (Leitung Ingolstädter Jazztage),
- ein/e Vertreter/in des Kunst und Kultur Bastei e.V.,
- ein/e Vertreter/in des Künstler an die Schulen e.V.,

- der Präsident/die Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt,
- der Präsident/die Präsidentin der Technischen Hochschule Ingolstadt,
- der Sprecher/die Sprecherin der Ingolstädter Gymnasien,
- der fachliche Leiter/die fachliche Leiterin des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Ingolstadt,
- der Stadtheimatpfleger/die Stadtheimatpflegerin und
- ein/e Vertreter/in der Ingolstädter Chöre, ein/e Vertreter/in der Ingolstädter Blaskapellen und Volksmusikgruppen sowie drei Vertreterinnen/Vertreter aus der Freien, d. h. nicht städtisch getragenen, Kulturszene als kooptierte Mitglieder auf Vorschlag des Kulturbeirates, deren Berufung durch den Stadtrat erfolgt.

Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Kulturbeirates gewählt. Es darf sich hierbei um keine zur Leitung einer städtischen Einrichtung oder eines städtischen Amtes befugte Person und um kein Stadtratsmitglied handeln.

2. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende weitere Personen zu den Sitzungen des Kulturbeirates in beratender Funktion hinzuziehen. Auf Verlangen einer einfachen Mehrheit des Kulturbeirates muss er/sie es tun.

§ 3

Berufung

1. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat für die Dauer einer Stadtratswahlperiode. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen. Für die Mitglieder des Stadtrates gilt die Regelung der Stellvertretung im Ausschuss für Kultur und Bildung.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Stadtrates abberufen werden, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich.

2. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates nach besten Kräften zu fördern und über Themen der nichtöffentlichen Beratung Stillschweigen zu wahren.

§ 5

Sitzungen des Beirats, Arbeitsgruppen

1. Der/Die Vorsitzende beruft Sitzungen des Beirates ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates, des Ausschusses für Kultur und Bildung, der Stadtverwaltung oder die Geschäftslage es erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Beirates es beantragt. Mindestens zweimal pro Jahr muss der Kulturbeirat zu einer Sitzung zusammengerufen werden. Die Einladung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden.

Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Beirat anders entscheidet. Bezüglich der Tagesordnungspunkte zu Beratung und Abstimmung über die Empfehlungen an den Stadtrat zur Vergabe kultureller Auszeichnungen wird von vornherein zu nichtöffentlicher Sitzung eingeladen.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4. Innerhalb des Kulturbeirats können im Wege entsprechender Beschlussfassung zeitlich befristete, themenspezifische Arbeitsgruppen als informelle Gremien gebildet werden, die jeweils Ideen, Themen, Projekte und Vorhaben vorsondieren und erarbeiten. Über die Einbindung von dem Beirat nicht angehörenden Personen entscheidet die jeweilige Arbeitsgruppe. Die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen werden dem Kulturbeirat in den Beiratssitzungen präsentiert und dort gemäß § 6 Ziff. 1 behandelt.

§ 6

Beratungen, Abstimmungen und Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

1. Der Beirat muss nicht über jeden Beratungsgegenstand eine förmliche Abstimmung durchführen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der/dem Vorsitzenden. Soll zu einem Tagesordnungspunkt eine konkrete Empfehlung an den Stadtrat gegeben werden, ist jedoch zwingend eine förmliche Abstimmung erforderlich. Gleiches gilt für die Bildung von Arbeitsgruppen gemäß § 5 Ziff. 4 Satz 1. Im Falle der förmlichen Abstimmung werden die Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

2. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 GO).

3. Mitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

4. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).

5. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

6. Ein nach Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 7

Niederschrift

1. Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. In dieses sind aufzunehmen:

a) Ort und Tag der Sitzung,

b) Bezeichnung des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder und

c) die Ergebnisse der Sitzung.

2. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 8

Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch die Stadt Ingolstadt, Kulturreferat, vorbereitet. Beim Kulturreferat liegt auch die Geschäftsführung.

§ 9

Auflösung des Kulturbeirates

Eine Auflösung des Kulturbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.